



LANDKREIS LÜNEBURG

Anschrift der Behörde:

Landkreis Lüneburg
Allgemeine Verkehrsangelegenheiten
21332 Lüneburg

Telefax: 04131 26 2304, -2556

Telefon: 04131 26 1304 oder -1556

Mail: av@landkreis-lueneburg.de

**Anzeige über eine nicht erlaubnispflichtige Veranstaltung
auf öffentlichem Verkehrsgrund**

(VwV zu § 29 (2) StVO)

Gilt nur für:

Umzüge (z.B.: Laternenumzüge, Schützenfestumzüge etc.)
ohne weitere Abspermaßnahmen mittels Verkehrszeichen

Beizufügende Anlagen:

Streckenverlaufsskizze

**I. Zur Durchführung von einer nicht erlaubnispflichtigen Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund
zeigen wir an**

Name, Vorname, (Veranstalter)

E-Mail

Verantwortliche/r

Telefon

Straße

PLZ

Ort

Art und Anlass der Veranstaltung

Ort (Gemeinde)

Start/Ziel (Örtlichkeit + Straße)

Zeitraum (Uhrzeit von / bis)

Tag

Zahl der voraussichtlichen Teilnehmer

Fahrzeuge

Pferde

Festwagen

Musikkapellen

Sonstiges

Streckenverlauf (Streckenbezeichnung / Flächen, auf der der öffentliche Verkehrsgrund in Anspruch
genommen wird) Lageplan mit Streckenplan beilegen

Bitte Rückseite benutzen!

II. Stellungnahme der Stadt, Gemeinde bzw. Samtgemeinde

keine Bedenken Bedenken (bitte Rückseite benutzen)

Auflagen:

III. Erklärung:

**Der Landkreis Lüneburg verzichtet entsprechend Abschnitt II Nr. 7 d der VwV zu § 29 Abs. 2 StVO auf
den Nachweis einer Veranstalterhaftpflichtversicherung, empfiehlt jedoch dringend deren Abschluss.**

IV. Hinweis

Ab 01.01.2017 begleitet die Polizei in aller Regel Umzüge nicht mehr.

Die Freiwilligen Feuerwehren können die Umzüge wie bisher begleitend absichern, aber um in den fließenden Verkehr eingreifen zu dürfen, benötigt diese jedoch einen Gemeinderatsbeschluss.

Diese Regelung greift seit der Änderung des niedersächsischen Brandschutzgesetzes (§2 Abs. 6 NBrandSchG).

Die Teilnehmer/innen eines Umzuges sind vor Beginn der Veranstaltung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese die Regeln der StVO einzuhalten haben und keine Sonderrechte sich aus der Teilnahme an dem Umzug ergeben.

Auf klassifizierten Straßen (ab Kreisstraßen aufwärts) sind vorhandene Gehwege soweit möglich zu benutzen. Muss die Fahrbahn benutzt werden, gelten die Vorschriften des § 27 StVO (Verbände).

Datum

Unterschrift des Antragstellers